

Internationaler rechtlicher Druck auf Israel: Ist das noch möglich? Hakkı Hakan ERKİNER

[Mustafa Yilmaz](#) Mart 28, 2024

Juristische Fakultät der Marmara-Universität, Abteilung für internationales Recht, Dozent Assoc. DR. Hakkı Hakan Erkiner schrieb für AA Analysis über die Verpflichtungen, die der internationale Rechtsmechanismus für den Fall auferlegt, dass Israel der Waffenstillstandsentscheidung des UN-Sicherheitsrates in Gaza nicht nachkommt.

Israel hatte es versäumt, die rechtsverbindliche Notstandsmaßnahme des Internationalen Gerichtshofs (IGH) einzuhalten, die Israel anordnete, alle Handlungen im Zusammenhang mit Tötungen, Angriffen und Zerstörungen gegen die Bewohner des Gazastreifens zu unterlassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen Völkermord zu verhindern. Ebenso wird von Israel nicht erwartet, dass es sich an die rechtsverbindliche Entscheidung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNSC) hält, die einen sofortigen Waffenstillstand in Gaza anordnet, wo Israel seit dem 7. Oktober seine Angriffe fortsetzt.[1]Führt der Einsatz internationaler Verantwortungsmechanismen durch Staaten als Reaktion auf die Nichteinhaltung rechtsverbindlicher internationaler Entscheidungen durch Israel zu internationalem Druck gegen Israel? Wenn bekannt ist, dass der Mechanismus des internationalen Verantwortungsrechts, dessen normative Quelle im Völkerrecht die Regeln des Völkergewohnheitsrechts sind und dessen Regeln im Dokument mit der Nummer A/RES/56/83 der

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) widerspiegelt sind, in dieser Form als Primärquelle reflektiert wird, bekannt ist, kann die Antwort auf die Frage realisiert werden. Es ist ein Ja, das darauf wartet, verabschiedet zu werden. Dieses Ja ist ein Ja, das darin zum Ausdruck kommt, dass das Völkerrecht als das Recht der internationalen Gemeinschaft souveräner Staaten kein absolutes, sondern ein mögliches Recht ist. Die Schaffung internationalen Drucks gegen Israel ist ein mögliches und wahrscheinliches Phänomen, wenn die Möglichkeiten des internationalen Verantwortungsmechanismus von einem ausreichend starken souveränen Staat effektiv und effizient genutzt und umgesetzt werden.

Die Verstöße Israels betreffen alle Staaten

Im internationalen Haftungsrecht kann die Staatenverantwortung auch von anderen Staaten als dem Geschädigten geltend gemacht werden. Laut Artikel 48 der Studie der UN-Völkerrechtskommission (IHL) zu Artikeln, die die Regeln des Völkergewohnheitsrechts über die internationale Haftung des Staates aus internationalen rechtswidrigen Handlungen widerspiegeln (A/RES/56/83), handelt es sich bei der verletzten Verpflichtung um eine Verpflichtung gegenüber der allgemeinen internationalen Gemeinschaft. Jeder Staat außer einem Opferstaat hat das Recht, sich auf die Verantwortung eines anderen Staates zu berufen.[2]Die internationalen Verpflichtungen, die Israel seit dem 7. Oktober 2023 in Gaza verletzt hat, sind Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft im Allgemeinen. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber der gesamten internationalen Staatengemeinschaft (erga omnes), die sich aus den zwingenden Regeln des Völkerrechts (ius cogens) ergeben. Gemäß Absatz 2

des genannten Artikels 48 kann jeder Staat von Israel die Beendigung der völkerrechtswidrigen Handlung und die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zugunsten des Opfers oder zugunsten der Begünstigten der verletzten Verpflichtung in angemessener Weise verlangen garantiert, dass sich dies nicht wiederholt.[3]

Die Verpflichtung Israels, den Verstoß einzustellen und ihn nicht zu wiederholen

Gemäß Artikel 30 des Dokuments Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung (A/RES/56/83) muss Israel seine Verstöße einstellen und Zusicherungen geben, dass es seine Verstöße nicht wiederholen wird; Gemäß den Artikeln 31, 34, 35 und 36 muss Israel alle durch eine internationale unerlaubte Handlung verursachten Schäden ersetzen. Der Schaden umfasst alle materiellen und moralischen Schäden, die aus der internationalen rechtswidrigen Handlung Israels resultieren. Israel ist zur Wiedergutmachung verpflichtet, um die Situation vor dem Verstoß wiederherzustellen. Israel ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, soweit dieser im bisherigen Zustand nicht wiedergutzumachen ist. Der Schadensersatz umfasst alle finanziell kalkulierbaren Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, sofern diese feststellbar sind.[4]

Auch Staaten, die Israel unterstützen, sind verantwortlich

Auch Staaten, die Israels internationale Deliktsrechtsverletzung unterstützen, sind verantwortlich. Gemäß Artikel 16 von A/RES/56/83 ist ein Staat, der einen anderen Staat bei einer internationalen unerlaubten Handlung unterstützt, international verantwortlich, wenn er im Bewusstsein der Bedingungen einer internationalen unerlaubten Handlung handelt und wenn die

Handlung selbst dann international rechtswidrig gewesen wäre es sei von diesem Staat begangen worden.[5]

Folgen der schweren Verstöße Israels

Das Phänomen der groben Verletzung der zwingenden Regeln des Völkerrechts, wie sie Israel in Gaza begangen hat, wird in den Artikeln 40 und 41 behandelt. Es bedeutet einen groben Verstoß eines Staates gegen eine Erga-omnes-Verpflichtung, die sich aus einer begrenzten Anzahl zwingender ius cogens-Regeln des Völkerrechts ergibt, wie etwa dem Verbot bewaffneter Angriffe, dem Verbot kolonialer Herrschaft und der Herrschaft unter ausländischer Besatzung, dem Verbot rassistischer Gewalt Diskriminierung, die Verhütung von Völkermord und das Verbot von Völkermord. Es bedeutet, seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen.[6] Die konkreten Folgen schwerwiegender Verstöße gegen zwingende Regeln des Völkerrechts sind in Artikel 41 aufgeführt. Im Rahmen von Artikel 40 müssen Staaten mit legitimen Mitteln zusammenarbeiten, um allen schwerwiegenden Verstößen ein Ende zu setzen.[7] Kein Staat sollte eine Situation, die sich aus einem schweren Verstoß im Sinne von Artikel 40 ergibt, als legitim anerkennen und die Aufrechterhaltung dieser Situation nicht unterstützen oder unterstützen.[8] Nach dem internationalen Verantwortungsrecht hat jeder Staat aufgrund der schweren Verstöße Israels die folgenden drei Verpflichtungen: die Verpflichtung zur Zusammenarbeit, um den schweren Verstößen Israels ein Ende zu setzen; die Verpflichtung, die Unehelichkeit nicht anzuerkennen; Die Verpflichtung, Israel weder zu helfen noch zu unterstützen.

Internationale Methode, um Druck gegen Israel zu ermöglichen

Gemäß Artikel 48 von A/RES/56/83, der die Regeln des Völkergewohnheitsrechts hinsichtlich der internationalen Haftung des Staates aufgrund internationaler rechtswidriger Handlungen widerspiegelt, kann jeder Staat die internationale Verantwortung Israels geltend machen und es auffordern, seiner Pflicht zur Einhaltung nachzukommen mit der Verpflichtung, gegen die es verstoßen hat, und versprechen, dass es nicht erneut verstoßen wird. Wir haben festgestellt, dass von ihm verlangt werden kann, angemessene Zusicherungen zu geben und seiner Reparaturverpflichtung durch Wiedereinsetzungs- und Entschädigungsmethoden nachzukommen. Gemäß Artikel 22 von A/RES/56/83 wird die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eines Staates, das im Widerspruch zu seinen internationalen Verpflichtungen gegenüber einem anderen Staat steht, insoweit beseitigt, als dieses Verhalten eine Gegenmaßnahme gegen den anderen Staat darstellt.[9] In diesem Zusammenhang sind die Hauptmerkmale von Gegenmaßnahmen folgende: Gegenmaßnahmen dürfen nicht mit der Anwendung von Gewalt einhergehen; Sie sollte sich jedoch an den zuständigen Staat und nicht an Dritte richten. Diese werden vorübergehend angewendet und ihre Wirkung sollte sich gleichzeitig auf die Erreichung des von ihnen erwarteten Zwecks beschränken. Gegenmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein; Sie dürfen keine negativen Auswirkungen auf einige grundlegende Verpflichtungen haben, insbesondere auf Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Regeln des Völkerrechts ergeben. In diesem Zusammenhang kann jeder Staat gemäß Artikel 54 von A/RES/56/83 Gegenmaßnahmen gegen Israel ergreifen.[10] Gemäß Artikel 49 darf der geschädigte Staat Gegenmaßnahmen gegen den für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortlichen Staat nur ergreifen, um diesen Staat zur Umsetzung der von ihm zu erfüllenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu veranlassen.

[11] Gegenmaßnahmen beschränken sich auf die vorübergehende Nichterfüllung der internationalen Verpflichtungen des Staates gegenüber dem verantwortlichen Staat durch diese Maßnahmen.

[12] Gegenmaßnahmen sollten so weit wie möglich so ergriffen werden, dass die Durchsetzung dieser Verpflichtungen ermöglicht wird.[13]

Aufgrund der Lähmung des internationalen Friedens- und Sicherheitsrechts aufgrund der bekannten Fehlfunktion des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Israel bleibt nur der Mechanismus des internationalen Verantwortungsrechts rechtlich verfügbar. Der internationale Rechenschaftsmechanismus kann ernsthaften Druck auf Israel ausüben. Hierzu ist es notwendig, dass genügend Staaten wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen, damit Israel seinen Verpflichtungen aus seiner internationalen Verantwortung nachkommen kann. Obwohl das Völkerrecht den Staaten diese Befugnis vorsieht, die sie gegen Israel geltend machen können, müssen die Staaten diese Befugnis nutzen wollen, sich dazu entschließen und Gegenmaßnahmen ergreifen. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass der internationale Verantwortungsmechanismus Druck gegen Israel ausüben kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Möglichkeiten des internationalen Verantwortungsmechanismus von einem ausreichend starken souveränen Staat effektiv und effizient betrieben und umgesetzt werden.

[2]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 48 & 1; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 48 & 1, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10). Siehe auch Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, Seçkin, Ankara, 2023, S.

233.[3]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 48 & 2; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 48 & 2, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 234.[4]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 31, 34, 35, 36; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 31, 34, 35, 36, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 173, 181, 184.[5]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 16; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 16, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 148. [6]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 40; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 40, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 212.[7]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 41 & 1; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 41 & 1, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 215.[8]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 41 & 2; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 41 & 2, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10);

Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 215.[9]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 22; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 22, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 235.

[10]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 54; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 54, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Supplément Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 249-252.[11]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 49&1; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 49 & 1, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Beilage Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 238.[12]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 49&2; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 49 & 2, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 238.[13]UHK, Artikelprojekt zur Staatsverantwortung (Version 2001), Art.-Nr. 49&3; CDI, Projet d'articles sur la responsabilité des Etats (Version 2001), Art.-Nr. 49 & 3, Documents officiels de l'Assemblée générale, fünfte Sitzung, Beilage Nr. 10 (A/56/10); Hakkı Hakan Erkiner, Internationale Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, S. 238.[Doç. Dr. Hakkı Hakan Erkiner, Devletin Haksız Fiilden Kaynaklanan Uluslararası Sorumluluğu (2. Baskı), Uluslararası Terörizme Karşı Meşrû Müdâfaa (4. Baskı), Makaleler ile

**Uluslararası Hukukun Sosyolojisine ve Uluslararası Hukukun
Tarihine Giriş (2. Baskı), kitaplarının yazarı; Marmara Üniversitesi
Hukuk Fakültesi Milletlerarası Hukuk Anabilim Dalı Öğretim
Üyesidir.]**

*** Die in den Artikeln geäußerten Meinungen gehören dem Autor
und spiegeln möglicherweise nicht die redaktionelle Politik der
Anadolu Agency wider.**